



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 4. März 2022
(OR. en)

6896/22
ADD 1

AELE 8
EEE 9
N 7
ISL 7
FL 7
EF 69
ECOFIN 192

VORSCHLAG

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 4. März 2022

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2022) 79 final

Betr.: ANHANG des Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) und von Protokoll 37 (mit der Liste gemäß Artikel 101) zum EWR-Abkommen zu vertreten ist (Teilnahme der EWR-EFTA-Staaten an der Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten für ein nachhaltiges Finanzwesen)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2022) 79 final.

Anl.: COM(2022) 79 final

Brüssel, den 4.3.2022
COM(2022) 79 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) und von Protokoll 37 (mit der Liste gemäß Artikel 101) zum EWR-Abkommen zu vertreten ist

(Teilnahme der EWR-EFTA-Staaten an der Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten für ein nachhaltiges Finanzwesen)

ANHANG

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) und von Protokoll 37 (mit der Liste gemäß Artikel 101) zum EWR-Abkommen

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor¹ (Text von Bedeutung für den EWR)
- (2) Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088² (Text von Bedeutung für den EWR)
- (3) Anhang XI und Protokoll 37 zum EWR-Abkommen sollten daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang IX des EWR-Abkommens wird nach Nummer 31nb (Delegierte Verordnung (EU) 2019/1851 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

- „31 o. **32019 R 2088**: Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1).
- **32020 R 0852**: Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) Für die EFTA-Staaten gelten die Ausnahmeregelungen nach Artikel 4 Absätze 3 und 4 ab dem Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. .../... vom [diesem Beschluss] oder einem nach nationalem Recht spätestens 12 Monate danach.
- b) Artikel 20 wird für die EFTA-Staaten wie folgt angepasst:
 - a) im zweiten Absatz gilt der Wortlaut „ab dem 10. März 2021“ wie folgt „ab dem Datum des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Abkommens Nr. .../...] oder einem nach nationalem Recht spätestens 12 Monate danach“;

¹ ABl. L 317, 9.12.2019, S. 1.

² ABl. L 198 vom, 22.6.2020, S. 13.

- b) im dritten Absatz gilt der Wortlaut „ab dem 1. Januar 2022“ wie folgt „ab dem Datum des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Abkommens Nr. .../...] oder einem nach nationalem Recht spätestens 12 Monate danach“;

31p 32020 R 0852: Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) In Artikel 13 Absatz 1 wird der Wortlaut „des Unionsrechts“ durch den Wortlaut „des EWR-Abkommens“ ersetzt.
- b) In Artikel 27 Absatz 2 gilt für die EFTA-Staaten der Wortlaut „ab dem 1. Januar 2022“ wie folgt „ab dem Datum des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Abkommens Nr. .../...] oder einem nach nationalem Recht spätestens 12 Monate danach“.

Artikel 2

In Protokoll 37 zum EWR-Abkommen wird folgende Nummer angefügt:

„43. Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten für ein nachhaltiges Finanzwesen (Verordnung (EU) 2020/852).“

Artikel 3

Der Wortlaut der Verordnungen (EU) 2019/2088 und (EU) 20120/852 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag nach Eingang der letzten Mitteilung gemäß Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens in Kraft*.

Artikel 5

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Der Präsident
[...]*

Die Sekretäre

* [Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.] [Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.]

des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
[...]